

# Bebauungsplan

*Höfela*  
Gewerbegebiet "Primengarten" in Altforweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Altforweiler durch das Ing.-Büro E. Zimmer, Hilbringen

## Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

### 1. Geltungsbereich

Siehe Zeichnung

### 2. Art der baulichen Nutzung

#### 2.1 Baugebiet

Gewerbegebiet nach Bau- nutzungsverordnung § 8

##### 2.1.1 zulässige Anlagen

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

3. Tankstellen

##### 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

### 3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse max 2

3.2 Grundflächenzahl 0,8

3.3 Geschossflächenzahl

3.3.1 bei eingeschossiger Bauweise 0,8  
bei zweigeschossiger Bauweise 1,2

### 4. Bauweise

---

### 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Siehe Zeichnung

### 6. Stellung der baulichen Anlagen

---

### 7. Mindestgröße des Baugrundstückes

---

### 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Hausb. bis OK Erdgeschoß-Fußboden)

nach örtlicher Einweisung

### 9. Flächen für überdachte Stellplätze (Garagen) sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze

### 10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

ENTFÄLLT

### 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

ENTFÄLLT

### 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheim vorgesehenen Flächen

ENTFÄLLT

### 13. Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende, städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind.

ENTFÄLLT

### 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

### 15. Verkehrsflächen

SIEHE ZEICHNUNG

### 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

siehe Straßenprojekt

### 17. Versorgungsflächen

ENTFÄLLT Siehe Zeichnung

### 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

ENTFÄLLT Siehe Zeichnung

### 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

ENTFÄLLT

### 20. Grünflächen wie Parkanlage, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Bedeckplätzen, Friedhöfe

ENTFÄLLT

### 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

ENTFÄLLT

### 22. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

ENTFÄLLT

### 23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises

ENTFÄLLT

### 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

ENTFÄLLT

### 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiet oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren, räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder der Gesundheit erforderlich sind.

ENTFÄLLT

### 26. Die bei einzelner Anlage, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung

ENTFÄLLT

### 27. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

ENTFÄLLT Innerhalb d. grün angelegten Fläche.

### 28. Bindungen für Bepflanzung und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

ENTFÄLLT

## Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961, Abs. S. 293

ENTFÄLLT

## Aufnahme

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturschutzdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abs. S. 293)

ENTFÄLLT

## Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besonders bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. gesamter Geltungsbereich lt. Anmerkung
2. Flächen, bei denen besonders bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht des ges. Baugebiet
4. Flächen, die für den Anbau von Mineralien bestimmt sind.

ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß  
§ 9 Abs. 4 BBauG

1. ~~WILLIAM~~

_____	bestehende Gebäude
_____	geplante Gebäude
_____	bestehende Straßen
_____	geplante Straßen
_____	bestehende Grundstücksgrenzen
_____	geplante Grundstücksgrenzen
	<del>geplante</del> Maststation
_____	Baugrenze
_____	Wasserleitung

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat  
am ..... 30. 7. 68 ..... beschlossen.

ein de AIA Altforweiler, den ... 1. 8. 6

gez. Würker, Dipl. Ing.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am ..

ortsüblich bekannt gemacht.

Altforweile  
de Altforweile

A circular seal of the Gemeinde Weller is positioned on the left, featuring a central five-pointed star above a banner with the text 'GEMEINDE WELLER'. The seal is surrounded by the word 'GEMEINDE' on the left and 'WELLER' on the right. To the right of the seal, the title 'Der Bürgermeister' is written above a handwritten signature that appears to read 'Krauss'.

en (Garagen) baulich von Hauptgebäuden getrennt aus-  
ang von zweigeschossigen Bauten soll der Bauträger

die Bauweise klären, werke AG vorzulegen.

rechtzeitig mit den Saarbergwerken AG die Bauweise klären. Zur Prüfung sind die einzelnen Baugesuche der Saarbergwerke AG vorzulegen.

ing. n. z. u. k. r. o.  
E. ZIMM. P.  
WICHTIGSTEN  
TITELN  
F. 1968  
Tel. (07 1) 22 33  
März 1968  
Käuzchen  
D. K. P.

## Gemeinde

1763-1800

Gew

1 : 500

1. 300